

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Zambelli - technik, spol. s r. o.

Stand: 25.08.2023

1. Einbeziehung der Bedingungen / Schriftform

- 1.1 Im Geschäftsverkehr zwischen uns und unseren Kunden gelten grundsätzlich diese allgemeinen Geschäftsbedingungen als vereinbart. Dies gilt auch für alle zukünftigen Aufträge, selbst wenn sich der Kunde auf eigene allgemeine Geschäftsbedingungen beruft.
- 1.2. Von unseren Geschäftsbedingungen abweichende, diese ergänzende oder diesen entgegenstehenden Bedingungen in Bestellurkunden unserer Kunden erkennen wir auch dann nicht an, wenn sie nicht ausdrücklich abgelehnt werden. Das gilt insbesondere dann, wenn wir trotz sich widersprechender Bedingungen die Leistung vorbehaltlos erbringen.
- 1.3. Abweichende Vereinbarungen im Sinne von Nr. 1.2. sind im Einzelfall nur dann gültig, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich bestätigt werden. Die Gültigkeit der übrigen allgemeinen Geschäftsbedingungen wird dadurch nicht berührt.
- 1.4. Im Einzelfall getroffene individuelle Vereinbarungen mit den Kunden (einschließlich Nebenabreden, Vorbehalte, Änderungen und Ergänzungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AGB. Für die Geltung derartiger Vereinbarungen ist eine schriftliche Vereinbarung maßgebend. Auch die Änderung dieser Schriftformklausel kann nur schriftlich erfolgen.

2. Preise und Konditionen

- 2.1 Es gelten jeweils die Preise gemäß, eines individuell erstellten und gültigen Angebotes oder der im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses aktuellen Preisliste. Mit dem Erscheinen einer neuen Preisliste verlieren die bisherigen Listen ihre Gültigkeit.
- 2.2. Die Preise geltend grundsätzlich ab Werk und schließen die Mehrwertsteuer nicht ein. Der Empfangsort hat mit einem LKW 40to erreichbar zu sein,
- 2.3. Unsere Preise basieren auf den Mengenangaben, die uns bei Vertragsschluss vorliegen. Ist das nicht der Fall und uns fehlen Angaben, die wir für die Bestellung der Materialien bei unseren Vorlieferanten benötigen, hat der Kunde die Angaben unverzüglich nachzureichen. Haben sich zwischen Vertragsschluss und der Erfüllung der Mitwirkungshandlung des Kunden die Gesamtkosten um mindestens 5% erhöht, sind wir berechtigt eine entsprechende Preiserhöhung zum Ausgleich der Kostensteigerung vorzunehmen.
- 2.4. Bei Nichteinhaltung der getroffenen Terminvereinbarungen, die Inanspruchnahme von Außer Haus Service und/oder Beratungsleistungen – aus allen denkbaren Gründen – werden pro eingesetzten Mitarbeiter € 500,00/Tag zzgl. angefallener Reisekosten veranschlagt.
- 2.5. Für den Fall, dass der Kunde vor der Fertigung der Ware den Auftrag storniert, werden pauschal 15% des Auftragsvolumens als Stornokosten berechnet. Eine Stornierung des Auftrags bei oder nach Fertigung ist nicht möglich. Hier hat der Kunden den vereinbarten Kaufpreis zu bezahlen und die Ware abzunehmen.

3. Lieferung / Lieferverzugsicherheitsleistung

- 3.1 Die Lieferung erfolgt grundsätzlich auf dem günstigsten Frachtwege.
- 3.2. Die Anlieferung erfolgt grundsätzlich unabgeladen an dem bestätigten Empfangsort. Die Gefahr des zufälligen Unterganges geht mit Verlassen unseres Werkes an den Käufer über (Siehe auch Punkt 5.2.).
- 3.3. Teillieferungen durch uns sind zulässig, wenn dies organisatorisch notwendig ist. Ansonsten erfolgen Teillieferungen nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden. Die anfallenden Mehrkosten in diesem Fall gehen zu Lasten des Kunden. Das gilt auch für andere vom Kunden ausdrücklich gewünschte Versendungsarten.
- 3.4. Die Lieferzeit beginnt, sobald der Kunde seine Mitwirkungshandlung vollständig erbracht hat. Ein kalendermäßig bestimmter Liefertermin verschiebt sich um den gleichen Zeitraum, um den sich die Erfüllung der Mitwirkungshandlung des Kunden verzögert.
- 3.5. Zur Wahrung des Liefertermins genügt es, dass die Ware bis zum Ablauf der Lieferfrist unser Werk (Siehe Punkt 5.2.) verlassen hat, oder wir die Ware bereitgestellt und unsere Versandbereitschaft dem Kunden mitgeteilt haben.
- 3.6. Wir können die Ausführung eines Auftrages von einer Vorauszahlung oder Begleichung noch offenstehender Rechnungen aus früheren Aufträgen abhängig machen. Der Kunde ist verpflichtet uns vor Beginn der Auslieferung und/oder Montage unserer Waren eine Vertragserfüllungsbürgschaft einer in der EU zum Geschäftsbetrieb zugelassenen Bank oder Versicherung in Höhe eines noch ausstehenden Zahlungsbetrages oder eine sonstige Sicherheit im Sinne von § 232 Abs. 1 BGB zu übergeben. Bis zur Übergabe dieser Sicherheit haben wir ein Leistungsverweigerungsrecht.
- 3.7. Treten bei uns oder unserem Vorlieferanten nach Vertragsschluss von uns nicht zu beeinflussende oder unvorhergesehene Umstände, z.B. Rohstoff- oder Energiemangel, oder Ausfall zur Herstellung erforderlicher Maschinen, Arbeitskämpfe, Fälle höherer Gewalt oder Umstände ein, die wir nicht zu vertreten haben und die uns die Lieferung wesentlich erschweren, so werden wir den Kunden unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtliche neue Lieferzeit mitteilen. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Frist nicht verfügbar, sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Kunden wird unverzüglich erstattet. Unsere gesetzlichen Rücktritts- und Kündigungsrechte, sowie die gesetzlichen Vorschriften über die Abwicklung des Vertrages bei einem Ausschluss der Leistungspflicht (z.B. Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Leistung und/oder die Nacherfüllung bleiben unberührt. Unberührt bleiben in jedem Fall die gesetzlichen Rücktritts- und Kündigungsrechte des Kunden.
- 3.8. Uns obliegt die Wahl des Verpackungsmaterials und der Verpackung. Sie bestehen regelmäßig aus recyclebaren Stoffen/Paletten. Um Transportschäden, speziell bei Exportsendungen zur See oder per Flugzeug, zu vermeiden,

bieten wir Sonderverpackungen an. Die Kosten für Sonderverpackungen sowie für Kisten und für Spezialverschlüsse sind vom Kunden zu tragen.

4. Annahmeverzug.

- 4.1 Der Kunde gerät in Annahmeverzug, sofern er bei Anlieferung der mangelfreien Ware die Entgegennahme verweigert. Hat er bereits vor diesem Zeitpunkt ausdrücklich erklärt, die Bestellung nicht annehmen zu wollen, ist eine Lieferung entbehrlich und der Kunde gerät bereits mit unserem wörtlichen Angebot die Ware zu liefern in Annahmeverzug. Der Annahmeverzug verpflichtet den Kunden, Lagerkosten zu erstatten, die mit mindestens 0,5 % der Auftragssumme für jeden angefallenen Monat, insgesamt aber mit höchstens 5 % der Nettoauftragssumme angesetzt werden. Dem Kunden wird der Nachweis gestattet, dass uns in infolge des Annahmeverzuges überhaupt kein Schaden entsteht oder die Lagerkosten wesentlich niedriger sind als die hier ausgewiesene Pauschale.
- 4.2 Bei Annahmeverzug sind wir ferner dazu berechtigt, vom Vertrag unter den Voraussetzungen des § 323 BGB zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung unter den Voraussetzungen der §§ 280 Abs. 1 und 3, 281 BGB zu verlangen. Als Schadenersatz wegen Nichterfüllung können wir 50 % Bestellpreise ohne weiteren Nachweis fordern, sofern der Kunde nicht nachweist, dass überhaupt kein Schaden oder ein geringerer Schaden entstanden ist. Es bleibt uns allerdings unbenommen, den vollständigen Bestellpreis Zug-um-Zug gegen Lieferung der Ware geltend zu machen.

5. Gefahrenübergang

- 5.1 Erfüllungsort für die Zahlung ist Krumau/Český Krumlov.
- 5.2 Erfüllungsort für die Lieferung ist entweder das Werk Budweis/České Budějovice oder Krumau/Český Krumlov. Wird die Ware auf Verlangen des Kunden an einen anderen Ort als unsere Werke versendet, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware mit dem Verlassen des Werkes an den Käufer über. Die Bestimmungen des § 447 BGB finden auch dann Anwendung, wenn die Versendung mit unseren Transportmitteln oder Mitarbeitern erfolgt, sowie unabhängig von der Frage, wer die Frachtkosten trägt. In diesem Fall gilt in Bezug auf unsere Angestellten § 278 BGB.
- 5.3 Eine Transportversicherung erfolgt nur nach besonderer Vereinbarung und auf Rechnung des Kunden.
- 5.4 Die Gefahr geht unbeschadet der Bestimmungen unter 5.2 auf den Kunden über, wenn wir die Ware an den Kunden übergeben haben oder der Kunde gemäß den Bestimmungen unserer 4.1 in Annahmeverzug gerät.

6. Nachweispflicht des Kunden bei innergemeinschaftlichen Lieferungen

- 6.1 Wir sind gemäß den gesetzlichen tschechischen Umsatzsteuerdurchführungsregelungen bei jeder steuerfreien innergemeinschaftlichen Lieferung verpflichtet, vom Kunden

einen Nachweis in Form einer Gelangenheitsbescheinigung oder in besonderen Fällen einen Alternativnachweis einzufordern.

- 6.2. Bei der Versendung über einen externen Frachtführer ist als Alternativnachweis zur Gelangenheitsbestätigung das vollständig und korrekt ausgefüllte Feld im CMR-Frachtbrief möglich.
- 6.3. Bei der Beförderung durch den Kunden mit seinem eigenen Fahrzeug ist der Nachweis nur durch Gelangenheitsbescheinigung möglich.
- 6.4. Bei Paket- oder Stückgutsendungen per Post oder per Kurierdienst wird der Nachweis durch den Lieferanten beim jeweiligen Dienstleister abgerufen.
- 6.5. Der Kunde ist in allen Lieferungen gemäß 6.2 und 6.3 verpflichtet, den entsprechenden Nachweis durch eine zeitnah elektronische Übermittlung an die E-Mailadresse: ZT-Confirmation@zambelli.com zu erbringen. Die Nichterfüllung der Nachweispflicht führt zu einer Nachberechnung der (tschechischen) Umsatzsteuer an den Kunden, da die Voraussetzung für die Steuerbefreiung der innergemeinschaftlichen Lieferung nicht erfüllt wurden.

7. Mängelrechte

- 7.1 Nur mit dem Kunden ausdrücklich und schriftlich getroffene Beschaffenheitsvereinbarungen sind verbindlich. Insbesondere sind alle Angaben in Listen und Angeboten über Maße Gewichte und Abbildungen nur ungefähr ermittelt und stets unverbindlich.
- 7.2 Die tatsächliche Lieferung kann innerhalb der handelsüblichen Toleranzen anders als als eventuelle Muster ausfallen. Derartige Abweichungen stellen auch sonst keinen Mangel dar. Ziffer 1.4 bleibt unberührt. Geringe Farb- und Naturoberflächenabweichungen können bei Verwendung von unterschiedlichen Chargen auftreten, stellen jedoch keinen Mangel dar. Der Kunde akzeptiert, dass bei Massenprodukten, d.h. Produkten, die in größerer Stückzahl als 1000 ausgeliefert werden, fehlerhafte Stücke von 1,5 % der Liefermenge anfallen können. Diese muss der Kunde aussortieren. Er erhält hierfür eine entsprechende Gutschrift. Weitergehende Ansprüche diesbezüglich sind ausgeschlossen.
- 7.3 Der Kunde hat die erhaltene Ware unverzüglich zu untersuchen. Offensichtliche Mängel, gleich welcher Art und/oder die Lieferung einer offensichtlich anderen als der bestellten Warenart oder Warenmenge, sind sofort bei der Entgegennahme der Lieferung zu rügen und sie sind von einem vom Kunden zu erstellenden Lieferprotokoll festzuhalten. Sonstige Mängel, die im Wege einer ordnungsgemäßen Untersuchung zu Tage treten, gleich welcher Art ohne Lieferung einer nicht offensichtlich anderen als der bestellten Art und Menge, sind unverzüglich, spätestens innerhalb von fünf Tagen gerechnet vom Zeitpunkt der Lieferung an, schriftlich zu rügen. Bei nicht form- und fristgerechter Rüge gilt die Lieferung als genehmigt. Mängel, die auch im Zuge der ordnungsgemäßen Untersuchung nicht entdeckt werden,

sind innerhalb eines Jahres gerechnet vom Zeitpunkt der Lieferung schriftlich zu rügen. Auf § 377 ff HGB sei verwiesen.

- 7.4 Bis zur Klärung der Reklamation darf grundsätzlich be-
anstandete Ware nicht weiterverarbeitet werden, um uns
Gelegenheit zu geben, gerügte Mängel an Ort und Stelle zu
überprüfen. Uns steht das Recht zu, die Weiterverarbeitung
auch ohne Prüfung zu genehmigen.
- 7.5 Bei Mängeln werden wir nach unserer Wahl die Mängel
beseitigen oder nachliefern. Schlägt die Nacherfüllung
nach angemessener Frist fehl, kann der Kunde nach seiner
Wahl mindern, vom Vertrag zurücktreten oder im Fall von
Verschulden unsererseits Schadenersatz verlangen. Tritt
der Kunde vom Vertrag zurück, steht ihm daneben kein
Schadenersatzanspruch statt der Leistung wegen des Man-
gels zu, es sei denn, dass wir Vorsatz zu vertreten haben.
Ansprüche des Kunden auf Schadenersatz sind im Übrigen
ausgeschlossen.
- 7.6 Wir sind berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon
abhängig zu machen, dass der Kunde den fälligen Kaufpreis
bezahlt. Der Kunde ist jedoch berechtigt, einen im Verhält-
nis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurück-
zuhalten. Das ist regelmäßig das Doppelte des Preises, was
die Nachbesserung oder Nachlieferung ausmacht.
- 7.7 Die Gewährleistungsdauer beträgt 12 Monate ab Lieferung.
- 7.8 Die genannten Verjährungsfristen des Kaufrechts gelten
auch für vertragliche und außervertragliche Schaden-
ersatzansprüche des Kunden, die auf einem Mangel der
Ware beruhen, es sei denn, die Anwendung der regelmä-
ßig gesetzlichen Verjährung würde im Einzelfall zu einer
kürzeren Verjährung führen. Die Verjährungsfristen des
Produkthaftungsgesetzes bleiben in jedem Falle unberührt.
Für andere Schadenersatzansprüche des Kunden gelten die
gesetzlichen Verjährungsfristen.

8. Zahlungsbedingungen / Zahlungsverzug

- 8.1 Falls nicht anders vereinbart, sind unsere Rechnungen
sofort nach Erhalt ohne Abzug zahlbar, es sei denn, dass
Skonto vereinbart wurde.
- 8.2 Gegenansprüche einschließlich der Mängelrechte des
Bestellers berechtigen nicht zur Aufrechnung, es sei denn,
es liegt ein unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter
Gegenanspruch vor.
- 8.3 Unsere Rechnungen werden grundsätzlich mit einem kalen-
dergenauen Fälligkeitsdatum versehen, zu dem spätestens
die Zahlung erfolgen muss. Wird dieses Datum überschrit-
ten, ist der Kunde in Verzug.
- 8.4 Der Kunde gerät also schon ohne Mahnung in Verzug, wenn
der Kaufpreis nicht bis zum kalendermäßig bestimmten
Zeitpunkt bezahlt ist. Unbeschadet dessen, steht es uns frei,
den Kunden nach Fälligkeit zu mahnen.
- 8.5 Kommt der Besteller mit der Bezahlung in Verzug, so sind
wir berechtigt, vom Zeitpunkt des Verzugsbeginns an die
gesetzlichen Zinsen in Höhe von 9 %-Punkten über dem
Basiszinssatz der EZB zu verlangen. Uns bleibt es jedoch

vorbehalten, höhere Verzugszinsen geltend zu machen,
wenn wir nachweisbar höhere Verzugszinsen bei Banken
bezahlen müssen.

- 8.6 Die Geltendmachung eines weiteren oder höheren Scha-
dens als den Zinsschaden bleibt vorbehalten. Leistet der
Kunde fällige Zahlungen nicht, so sind wir ferner nach
Maßgabe des § 323 Abs. 1 BGB zum Rücktritt berechtigt. Wir
sind zum sofortigen Rücktritt berechtigt, wenn der Kunde
seine Zahlungen einstellt, wenn er einen Antrag auf Eröff-
nung eines Insolvenzverfahrens stellt oder wenn über sein
Vermögen ein solches Verfahren eröffnet wird.
- 8.7 Zahlungen mit Wechsel oder Scheck werden vorbehaltlich
der Einlösung erfüllungshalber angenommen. Die Annah-
me von Wechseln erfolgt nur nach vereinbarter Vereinba-
rung, wenn die entsprechenden Wechselbegebungskosten
voll in bar vergütet werden und es sich um rediskontierbare
Papiere handelt.

9. Eigentumsvorbehalt

- 9.1 Die gelieferte Ware bleibt unser Eigentum bis zur Erfüllung
aller gegenwärtigen und künftigen Ansprüche aus Ge-
schäftsverbindungen mit dem Kunden. Der Eigentumsvor-
behalt an gelieferter Ware endet aber, wenn der bestehen-
de Saldo vollständig getilgt ist (Vorbehaltsware).
- 9.2 Der Kunde ist zur getrennten Lagerung und Kennzeichnung
der Vorbehaltsware verpflichtet.
- 9.3 Eine Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware
nimmt der Kunde für uns vor, ohne dass uns daraus Ver-
pflichtungen entstehen. Verbindet, vermischt, vermengt
oder verarbeitet der Kunde unsere Vorbehaltsware mit
anderer Ware, so steht uns an der daraus entstehenden
Ware Miteigentum im entsprechenden Anteilsverhältnis zu.
Der Wert unseres Miteigentums richtet sich nach dem Ver-
hältnis des Rechnungswertes unserer Vorbehaltsware zum
Verkaufswert der aus Verbindung, Vermischung, Vermen-
gung oder Verarbeitung hervorgegangenen Ware, welche
insoweit als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen
gilt.
- 9.4 Eine Veräußerung der Vorbehaltsware ist im ordnungs-
gemäßen Geschäftsverkehr zulässig, soweit der Besteller
unseren verlängerten Eigentumsvorbehalt sicherstellt.
Anderweitige Verfügungen, insbesondere Verpfändungen
und Sicherheitsübereignungen der Vorbehaltsware, sind
nicht gestattet.
- 9.5 Sämtliche dem Kunden hinsichtlich der Vorbehaltsware
aus der Weiterveräußerung oder sonstigen Rechtsgründen
zustehenden Forderungen tritt er hiermit im Voraus in Höhe
der zu sichernden Forderungen an uns ab. Wir nehmen die
Abtretung hiermit an. Werden die vorgenannten Forde-
rungen vom Kunden in ein Kontokorrentverhältnis einge-
bracht, so werden hiermit die Kontokorrentforderungen in
voller Höhe an uns abgetreten. Nach Saldierung tritt an ihre
Stelle der Saldo, der bis zu der Höhe des Betrages als ab-
getreten gilt, den die ursprüngliche Kontokorrentforderung
ausmachte; bei Beendigung des Kontokorrentverhältnisses
gilt dies entsprechend für den Schlussaldo.

- 9.6 Der Kunde ist zur Einziehung der abgetretenen Forderung nur im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr und nur widerruflich ermächtigt. Auf unser Verlangen hat er dem Schuldner die Abtretung anzuzeigen, wie uns selbst ein Anzeigerecht zusteht, wenn der Kunde mit Zahlung einer gesicherten Forderung in Verzug ist und die Offenlegung zuvor dem Kunden angezeigt wurde.
- 9.7 Die Ermächtigung des Kunden zur Verfügung über die Vorbehaltsware sowie zur Verarbeitung, Verbindung, Vermischung, Vermischung, ferner zur Einziehung der abgetretenen Forderung erlischt bei Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen, unberechtigten Verfügungen, bei einer wesentlichen Verschlechterung der Vermögenslage des Kunden, bei Wechsel- und Scheckprozessen auf Beklagten-seite und wenn gegen den Kunden ein Insolvenzverfahren beantragt wird. In diesen Fällen sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware nach Rücktrittserklärung in Besitz zu nehmen, zu diesem Zweck den Betrieb des Kunden zu betreten, zweckdienliche Auskünfte zu verlangen sowie notwendige Einblicke in die Bücher zu nehmen.
- 9.8 Wir verpflichten uns, die nach den vorstehenden Bestimmungen zustehenden Sicherungen nach unserer Wahl auf Verlangen des Kunden insofern freizugeben, wenn der Wert der zu sichernden Forderung um mehr als 20 % überstiegen wird.
- 9.9 Bevorstehende oder vollzogene Zugriffe Dritter auf die Vorbehaltsware oder abgetretene Forderungen hat der Kunde unverzüglich mitzuteilen. Soweit die Registrierung und/oder die Erfüllung anderer Erfordernisse Voraussetzung für die Wirksamkeit des Eigentumsvorbehalts ist, ist der Kunde verpflichtet, uns hierüber zu informieren und auf seine Kosten alle hierzu notwendigen Handlungen unverzüglich vorzunehmen und alle erforderlichen Mitteilungen zu machen.

10. Allgemeine Haftungsbeschränkungen

- 10.1 Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Kunde Schadenersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Soweit uns keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadenersatzhaftung auf den Wert unseres gelieferten Produktes beschränkt.
- 10.2 Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt stets unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung für das Produkthaftungsgesetz.
- 10.3 Eine weitergehende Haftung auf Schadenersatz ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten

Anspruchs – ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schaden-ersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß §§ 823 ff. BGB.

- 10.4 Diese Begrenzung gilt auch soweit der Kunde anstelle eines Anspruchs auf Ersatz des Schadens statt der Leistung Ersatz nutzloser Aufwendungen verlangt.

11. Verletzung von Rechten Dritter

Erfolgen Lieferungen nach Zeichnungen oder sonstigen Angaben des Kunden oder werden dadurch Rechte Dritter, insbesondere Schutzrechte, verletzt, stellt uns der Kunde von allen daraus entstehenden Ansprüchen frei, es sei denn, wir sind an der Entstehung des Anspruches durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit beteiligt. Dann gelten unbeschadet der Bestimmungen unter Ziffer 9 für die Schadensverteilung zwischen dem Kunden und uns die §§ 830, 840, 254 bzw. 426 BGB.

12. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Anwendbares Recht

- 12.1 Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist das für Wegscheid zuständige Gericht, sofern der Kunde Vollkaufmann, eine juristische Person des Öffentlichen Rechts oder des öffentlich-rechtlichen Sondervermögens ist. Wir sind jedoch berechtigt, den Kunden an den für seinen Sitz zuständigen Sitz zu verklagen.
- 12.2 Für alle Rechtsbeziehungen für den Besteller und uns gilt ausschließlich das materielle Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss aller internationalen und supranationalen Rechtsordnungen, insbesondere des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

13. Datenspeicherung

Wir speichern Daten gemäß Datenschutzgesetz.

14. Verbraucherstreitbeteiligungsgesetz / Mediation

Wir nehmen nicht an Streitbeteiligungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teil. Bei Auseinandersetzung für die von uns gelieferte Produktqualität sind wir aber offen, einen Sachverständigen zusammen mit dem Kunden einzuschalten, der die Produktqualität neutral überprüft. Dieser Sachverständige soll dann über die behaupteten Mängel streitentscheiden, ohne dass die Anrufung eines Gerichts hierüber notwendig ist. Die Kosten dieses Sachverständigenverfahrens werden je nach Verursachung entsprechend aufgeteilt. Ein derartiges Schiedsrichterverfahren kommt jedoch erst zustande, wenn beide Parteien dies vereinbaren.